

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 23.05.2017

104 13.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
 13.08 Jugendfürsorge

Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge; Gemeindereferendum; Kostenbeteiligung Abstimmungskampf

a) Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 46 vom 28. Februar 2017 hat der Gemeinderat Dietlikon das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 über die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) unterstützt. Gemäss Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 7. April 2017 ist das Gemeindereferendum zustande gekommen. Das Begehren wurde von 67 Gemeinden unterstützt.

b) Volksabstimmung

Gemäss Mitteilung der Staatskanzlei ist geplant, die Volksabstimmung über die Gesetzesänderung am 24. September 2017 durchzuführen. Vertreter des Gemeinderates Wallisellen sind zurzeit daran, ein bereit abgestütztes Referendumskomitee zu gründen und den Abstimmungskampf zu organisieren. Administrativ wird das Komitee - mit professioneller Unterstützung - durch die Gemeinde Wallisellen begleitet.

Für den Abstimmungskampf wird mit Kosten von 200'000 bis 250'000 Franken gerechnet. In der Annahme, dass sich alle Gemeinden solidarisch an diesen Kosten beteiligen, würde das bei 1,5 Mio. Einwohner/innen einen Betrag von rund 16 Rappen pro Person ergeben. Mit Schreiben vom 26. April 2017 ersucht der Gemeinderat Wallisellen die Zürcher Städte und Gemeinden, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

c) Erwägungen

Damit die Interessen der Zürcher Gemeinden und Städte im bevorstehenden Abstimmungskampf vertreten und gewahrt werden können, ist eine gezielte Abstimmungskampagne unerlässlich. Der vorstehend genannte Betrag von 200'000 bis 250'000 Franken bzw. ein Beitrag von 16 Rappen pro Einwohner/in erscheint dem Gemeinderat dafür angemessen.

Die Teilnahme einer Gemeinde an einem kantonalen Abstimmungskampf ist nur dann zulässig, wenn sie unmittelbar und im Vergleich zu andern Gemeinden besonders stark berührt ist. Dabei darf sie nur ausnahmsweise und mit gebotener Zurückhaltung intervenieren. Haben politische Gemeinden das Gemeindereferendum gegen eine sie betreffende Gesetzesvorlage ergriffen, sind Behördenmitglieder dieser Gemeinden verpflichtet, zur Unterstützung des Gemeindereferendums ihre Position in den Abstimmungskampf einzubringen. Eine Komitee-Gründung und dessen (geringfügige) Finanzierung aus

öffentlichen Mitteln beeinträchtigen die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten nicht und sind deshalb zulässig. Für weitere Einzelheiten wird auf den Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern vom 4. Juni 2015 (JI_2015-361) verwiesen.

d) Kreditbewilligung

Im Voranschlag 2017 sind für die Teilnahme an der Abstimmungskampagne keine Mittel enthalten. Der entsprechende Kredit ist deshalb zulasten der gemeinderätlichen Kreditkompetenz im Sinne von Artikel 21 Ziffer 2.1 der Gemeindeordnung zu bewilligen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Dietlikon beteiligt sich mit pauschal Fr. 2'000.- an den Kosten der Abstimmungskampagne gegen die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge. Dieser Betrag wird der Laufenden Rechnung 2017 (Kto. 1020.3180.00) belastet.
2. Der entsprechende Nachtragskredit wird gestützt auf Art. 21 Ziff. 2.1 GO zulasten der gemeinderätlichen Kreditkompetenz bewilligt.
3. Dieser Beschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Kampagne zustande kommt und die dafür nötigen finanziellen Mittel beschafft werden können.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wallisellen, für sich und zuhanden des Komitees
 - Gemeinderat Roger Würsch
 - Finanzen
 - RPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: